Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 27

Rubrik: Submissionswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Central . Prüfungstommiffion.

Sikung Montag den 12. Oftober 1896,

vormittags halb 11 Uhr, im Bureau des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich.

Traftanben:

- 1. Bericht über bie Lehrlingsprüfungen pro 1896.
- 2. Entwurf Reglement für die Lehrlinge prüfungen.
- 3. Entwurf-Anleitungen.
- 4. Entwurf Diplom.
- 5. Entwurf-Anmelbeformular.
- 6. Entwurf-Regifterformular für bie Settionen.
- 7. Fachprüfungen ber Berufsberbanbe.
- 8. Anordnungen für die nächstjährigen Brüfungen.
- 9. Bericht über bie Lehrlingearbeitenausftellung in Benf.
- 10. Bericht über ben Besuch ber Landesausstellung durch erstprämierte Lehrlinge.
- 11. Bericht über die Forderung ber Berufslehre beim Meifter.

Submiffionswesen.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins hat auf Antrag seiner Subkommission folgende Beschlüsse gefaßt, welche den Sektionen und interessierten Kreisen zur vorläufigen Kenntnis und Brüfung vorgelegt werden:

- 1. Das bei der Enquête über Regelung des Submissionswesens von zahlreichen Berwaltungen und Sektionen eingelangte Material soll gesichtet, verarbeitet und in einem Hit der "Gewerblichen Zeitfragen" veröffentlicht werden.
- 2. Der Centralvorstand legt zugleich mit diesem Bericht ben Sektionen die von der Subkommission vorberatenen Normen für ein einheitliches Submissionsversahren zur Diskussion und Begutachtung vor.
- 3. Diesenigen eidgenössischen, kantonalen und privaten Berwaltungen, welche an der Enquête sich beteiligt haben, werden eingeladen, ihre Gutachten über den Bericht und die vorgeschlagenen Normen abzugeben und sich namentlich darüber zu äußern, ob sie bereit wären, solche Normen künftig bei Bergebung von Arsbeiten anzuwenden.
- 4. Geftügt auf die eingelangten Gutachten wird der Centralvorstand im Frühjahr 1897 seine Anträge der Delegiertenversammlung zur definitiven Beschlußfassung vorlegen.
- 5. Die von der Delegierten = Bersammlung festgesetzten Normen sind (eventuell gemeinsam mit andern gewerblichen Bereinigungen) den sämtlichen eidgenössischen, tantonalen, Gemeinde= und andern größern Berwaltungen, welche öffentliche Arbeiten zu vergeben haben, zur praktischen Anwendung anzuempfehlen.
- 6. Die Sektionen find eingelaben, auch ihrerseits bei ben kantonalen und Gemeinbeverwaltungen ihres Bereins-

gebietes dahin zu wirken, baß burch geeignete Bers orbnungen die vorgeschlagenen Normen zur praktischen Anwendung gelangen.

b. betreffend Reform bes Submifftonsverfahrens:

- I. Der Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins, nach Wahrnehmung der mannigfachen Uebelstände im Submissionswesen und der langjährigen, meist vergeblichen Bemühungen, dieselben gründlich zu beseitigen, erkennt als wirksamstes Mittel zur Erzielung eines geordneten und allseitig gerechten Submissionsversahrens den Erlaß eines schweizerischen Gewerbegesetzes, bezw. die Schaffung von Berufsgenossenschaften.
- II. Immerhin hofft ber Schweiz. Gewerbeberein eine Hebung ber genannten Uebelstände dadurch zu erzielen, daß er ben eidgenösstschen, kantonalen, Gemeindes und andern größern Berwaltungen anempfiehlt, künftig bei Bergebung öffentlicher Arbeiten folgende Grundsätz anzuwenden:
 - 1. Es follen nur größere öffeniliche Arbeiten ober Lieferungen auf bem Submiffionswege vergeben werden.
 - 2. Die Gingabes und Lieferungsfriften find genügend zu bemeffen.
 - 3. Der öffentlichen Ausschreibung sind genaue und ausführliche Pläne und Beschreibungen (wenn nötig Muster)
 zu Grunde zu legen. Eingaben nach Einheitspreisen
 sollen die Regel bilben. Das Berfahren des Auf- und Absteigerns von Boranschlagpreisen ist unzulässig. Für
 von einander unabhängige und unter sich verschiedene Arbeiten oder Lieferungen darf nicht ein sogenannter Durchschnitispreis gesordert werden, auch wenn sie Gegenstand eines und desselben Bertrages bilben; die Preisansähe sollen je besonders eingesest werden.
 - 4) Die Eingabe verpslichtet den Submittenten nur zur Ausführung event. Lieferung des in dem Vertrage ansgegebenen Quantums. Ist dasselbe Veränderungen unterworfen, so soll zum vornherein vereindart werden, innert welchen Grenzen sich das Mehrs oder Mindersmaß zu halten habe. Werden diese Grenzen übersichtiten, so hat spezielle Vereindarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen. Im allgemeinen gelten 10 % als zulässige Grenze. Taglohnarbeiten und dazu gehörige Materiallieferungen sollen vertragslich geregelt werden. Wo dies unterlassen worden, werden die ortsüblichen Preise berechnet.
 - 5) Aendern sich in der Ausstührung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimenstionen oder sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Ginfluß sind, so sindet für diesen Teil der Arbeit neue Bereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehrs oder Minderarbeit im Vershältnis der Bertragspreise in Berechnung kommt.
 - 6) Für alle Leiftungen, welche in den der Eingabe zu grunde liegenden Plänen oder Befchreibung oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind und im Verlaufe der Aussührung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten.
 - 7) Ort und Stunde der Eröffnung der eingelangten Angebote sind in der Ausschreibung bekannt zu geben und die Offerenten zur Teilnahme an der Eröffnung einzuladen. Ueber dieselbe soll ein genaues Protokoll aufgenommen und den Interessenten zur Einsicht aufgelegt werden.
 - 8) Zur Prüfung der Frage, ob die eingelangten Offerten auf reellen Grundlagen beruhen, sollen die Behörden Sachverständige zuziehen. Angebote, welche Preisansätze enthalten, deren Beirag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Misverhältnis steht, deren Aufstellung daher auf Unkenninis der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen kann, sind als unreeller Wettbewerd von vornherein auszuschließen. In der Regel sollen Angebote, welche 90 % des Durchschuitis-

betrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt

Unter den übrigen Angeboten sollen diejenigen den Borzug verdienen, deren Urheber genügende Gewähr für rechtzeitige und kunstgerechte Ausführung bieten. Es dürfen nur Fachleute berücksichtigt werden.

Jede Behörde foll ihre Arbeiten bei annähernd gleichen Berhältnissen und Bedingungen nach Möglichkeit unter die leistungsfähigen Gewerbetreibenden verteilen, bezw. thunlichste Abwechslung beobachten. Unternehmer, welche binnen kurzer Frist mehrfach mit Ausführung von öffentlichen Arbeiten betraut worden, sollen vorübergehend von der Bewerbung ausgeschlossen werden.

Ausländische Bewerber find nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten vom Inlande nicht oder nur zu wesentlich ungunstigeren Bedingungen geliefert werden können.

- 9) Kollektiv-Eingaben von Berufsgenoffen, die mit dem Zwede erfolgen, um die Kräfte der einheimischen Berufsleute zusammenzufassen und durch eine richtige Arbeitsverteilung die Konkurrenzfähigkeit mit auswärtigen Unternehmern zu sichern, sind thunlichst zu berücksichtigen.
- 10) Die von gewerblichen Bereinigungen aufgestellten Normalpreistarife find bei ber Prüfung ber Angebote möglichst zu berücksichtigen.
- 11) Die Behörben sollen die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen burch Unteraccorbanten ausführen lassen, zur Vorlage dieser Unteraccorbe verpslichten und sich deren Genehmigung vorbehalten. Die Haupt-unternehmer bleiben den Behörden, den Lieferanten und Arbeitern für ihre Forderungen an die Unternehmung haftbar.
- 12) Kautionen sollen nur bei größern Arbeiten verlangt werben und 10 % ber Boranschlagsumme nicht übersteigen. Für Barkautionen soll ein üblicher Zins vergütet werben.
- 13) Zur Beurteilung von Strettigkeiten aus dem Werkoder Lieferungsvertrag werden ständige Fachgerichte (konform den Handelsgerichten) als geeignetste Instanz erachtet.

Verbandswesen.

Der Centralvorftand des Schweizer. Gewerbevereins wendet fich in einer Gingabe nochmals an bas schweizerische Industriedepartement zu Sanden der Kommissionen ber eidgenössischen Rate für Vorbergtung ber Gesetgesentwürfe betreffend bie Rranten = und Unfallverficherung. Er betennt fich als Anhänger bes Befetes, fofern einige wefentliche Abanderungen am Entwurfe erfolgen, als da find: 1. Der Berficherungszwang follte nicht nur auf bie Lohn= arbeiter und Dienftboten, fondern auf alle felbständig Erwerbenden mit einem Ginkommen unter Fr. 3000 ausgedehnt werden. Doppelverficherung ift unzuläffig. 2. Die Beitragspflicht bes Arbeitgebers an die Krankenversicherung für die Hälfte des Prämienbetrages seiner Arbeiter erscheine nicht gerecht und wurde für einen großen Teil ber Arbeitgeber eine zu große Belaftung nach fich ziehen. Die Brämien= leiftung bes Arbeitgebers an die Krankenversicherung follte nicht mehr als ein Biertel der ganzen Prämie betragen. 3. Falls bem Arbeitgeber eine Prämienleiftung an bie Rranten= verficherung zugemutet wird, barf beffen Belaftung für bie Unfallverficherung bie Salfte ber Pramie nicht überfteigen. 4. Die Rrankenkaffen haben die aus Unfall entstehende Erwerbslofigkeit bis auf die Dauer von feche Bochen zu entschädigen. Die Verteilung ber Prämienlaften murbe nach ber Anficht ber Petenten also erfolgen: An die Krankenverficerung die Arbeitgeber 1/4, die Arbeiter 1/2, der Bund 1/4; an die Unfallversicherung der Arbeitgeber 1/2, der Arbeiter 1/8, ber Bund (eventuell unter Zuziehung von Kanton und Bemeinde) 3/8.